



Quo vadis Berufsstand ??
Psychologen-/Psychologinnengesetz -
dringende berufspolitische Notwendigkeit
oder nette Illusion?



Warum erscheint dieses Gesetz dringend notwendig?

Was sollte ein Psychologen-/Psychologinnengesetz auf jeden Fall regeln?

Was ist zu tun, um dieses Vorhaben erfolgreich in der Landespolitik zu verankern?



„Als 1999 das Psychotherapeutengesetz in Kraft trat, war es still wie nach einem Unfall. Zwar hatten fünfundzwanzig Jahre Kampf um das Gesetz einen ersten Abschluss gefunden, es kam aber keine Siegerstimmung auf.

...

Was war geschehen? Die Vorstellung, die Psychologie in ihrer Gesamtheit hätte einen Sieg erringen müssen, hatte eine Niederlage erlitten. Durchs Ziel gelaufen war eine einzige Funktion der Psychologie - die Psychotherapie.“

Hermann-Josef Berk, 2003



Titelschutz für PsychologInnen bislang

- Lediglich durch höchstrichterliche Urteile nicht durch Gesetz
- Seit 2017 gibt es jedoch höchstrichterliche Urteile, die diese Form des Titelschutzes in Frage stellen.
- Gleichzeitig hat sich spätestens seit der Umsetzung der Bologna-Reform die Zahl und die Möglichkeit, akademische Abschlüsse als „Psychologe/ Psychologin“ im Titel zu erwerben, deutlich erweitert.
- Interessanterweise wurde durch die Novellierung des PTG 2019 das Attribut „Psychologisch“ aus der Berufsbezeichnung der PsychotherapeutInnen gestrichen.



Arbeitsmarktsituation für Psycholog*Innen/ Psychotherapeut*Innen

- Laut Bericht der seinerzeitigen Vorsitzenden der DGPS, Frau Prof. Spinath, gab es 2017 ca. 138.000 erwerbstätige Psycholog*innen in Deutschland, eine Steigerung um fast 100% im Verlauf von zehn Jahren.
- Die BPTK gibt an, derzeit 52.000 Psychotherapeut*innen, einschließlich der KJP zu vertreten.
- Die Zahl der Studierenden im Fach Psychologie lag im Jahr 2018 bei ca. 85.000. Die Zahl der Masterabschlüsse lag im gleichen Jahr bei 5.500.
- Im Bereich der Psychotherapie, mit Approbation, lag die Zahl der Ausbildungsabschlüsse 2016 bei 2.660 mit steigender Tendenz.



Berufspolitische Situation der erwerbstätigen Psycholog*innen/ Psychotherapeut*innen

- Die Psychotherapeut*innen sind (zwangsweise) in den Landespsychotherapeutenkammern und deren Zusammenschluss in der Bundespsychotherapeutenkammer organisiert. Diese Organisationen haben Körperschaftscharakter mit öffentlich-rechtlichem Auftrag. Diese Organisationen sind insofern immer erste AnsprechpartnerInnen der Politik.
- Die psychologischen MitarbeiterInnen der Hochschulen in Forschung und Lehre sind in der DGPs organisiert, privater gemeinnütziger Verein.
- Psycholog*innen außerhalb der Hochschulen sollten im BDP organisiert sein, derzeit ca. 10%. Daneben gibt es als spezialisierte Organisation noch die Gesellschaft für angewandte Wirtschaftspsychologie als Vertreterin von Bachelor-Absovent*innen mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie.



Die spezielle Situation der Psycholog*innen in der Wirtschaft

Für den Bereich der Wirtschaft gibt es mehrere Möglichkeiten eines akademischen Abschlusses:

- Den „normalen“ Bachelor und Master ggf. im Master mit Schwerpunkt Wirtschafts- bzw. Arbeits- und Organisationspsychologie
- Den Bachelor in Wirtschaftspsychologie (siehe WP aktuell 1/2021)
- Den Master in Wirtschaftspsychologie verbunden mit einem Bachelor in einem nicht-psychologischen Fach, meist BWL.

Der Umfang psychologischer Grundlagenfächer ist natürlich sowohl im Bachelor WP als auch im Master WP ohne Psychologie-Bachelor deutlich geringer – allein hier ergibt sich dringender Handlungsbedarf.



Überlegungen zu einem Psychologinnengesetz:

- Durch die Bologna-Reform sind viele Studiengänge mit Teilqualifikationen in Psychologie entstanden. Für die Abnehmer der psychologischen Dienstleistungen bedeutet dies große Intransparenz.
- Aktuelle Gerichtsurteile öffnen der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „Psychologin“/„Psychologe“ Tür und Tor.
- Verbraucherinnen und Verbraucher müssen die Sicherheit haben, dass eine hochwertige akademische Qualifikation mit einem entsprechenden Kompetenzprofil vorhanden ist, wenn eine Person die Berufsbezeichnung führt. Dazu gehört auch das Vertrauen, wie mit persönlichen Informationen umgegangen wird (Stichwort: Geheimnisschutz) und die Einhaltung ethischer Richtlinien.



Vorrangiger Regelungsbedarf in einem Gesetz

- § 1 Führung der Berufsbezeichnung
- § 2 Führung von spezialisierten Berufsbezeichnungen
- § 3 Erwerb der Berufsqualifikation
- § 4 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten und aus Drittstaaten
- § 5 Ethische und fachliche Grundhaltungen
- § 6 Allgemeine Berufspflichten
- § 7 Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Fortbildungspflicht
- § 9 Aufklärungspflicht
- § 10 Dokumentationspflicht
- § 11 Werbebeschränkungen
- § 12 Berufshaftpflichtversicherung
- § 13 besonderer Datenschutz
- § 14 Psychologinnen- und Psychologenbeirat
- § 15 Berufsangehörigenregister
- § 16 Übergangsrecht



Was ist zu tun, um dieses Vorhaben erfolgreich in der Landespolitik zu verankern?

Bzgl. Berufszulassung, Berufsbezeichnung und Berufsausübung gibt es in Deutschland unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen, teils auf Bundesebene, teils auf Landesebene.

Die Problematik des Themas Psycholog*innengesetz bzw. Verbraucherschutz und Qualitätssicherung bei psychologischen Dienstleistungen ist in der Politik wenig bekannt.

Da mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Bundesländer bei einer entsprechenden Regelung mitentscheiden werden, ist es für uns als Landesgruppe wichtig, die Chance der Landtagswahl zu nutzen, um das Thema den Politiker*innen im Lande nahe zu bringen.
Sich der entsprechende Wahlprüfstein.